

Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: s7@gesundheitsministerium.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 20/75

2020-0.446.926

BG, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

Referent: VP Dr. Bernhard Fink, Rechtsanwalt in Klagenfurt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden und erstattet dazu nachstehende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Art 1 Z 3 - § 5 Abs 4 EpG (Auskunftserteilung):

Nach den vorgesehenen Bestimmungen sind alle natürlichen und juristischen Personen, die zu den Erhebungen im Zusammenhang mit einer Kontaktpersonennachverfolgung einen Beitrag leisten können, wie Personenbeförderungsunternehmen, Reisebüros oder Beherbergungsbetriebe, auf Verlangen dem zuständigen Bundesminister zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Diese vorgesehene Formulierung ist nach Ansicht des ÖRAK einerseits zu unbestimmt, zumal nicht hervorgeht, was unter der Leistung eines Beitrags zu Erhebungen konkret zu verstehen ist. Schon im Zusammenhang mit dem Grundrecht auf Datenschutz wird es einerseits notwendig sein, die diesbezüglichen Beiträge zu Erhebungen zu konkretisieren und andererseits wie im gesamten Bereich die Bestimmung mit einer Sunset-Klausel zu versehen. Es

muss klar sein, dass diese Bestimmungen außer Kraft treten, sobald die diesbezügliche Gefahr wegfällt.



Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Wollzeile 1-3 | 1010 Wien | Tel. +43 (1) 535 12 75 | Fax +43 (1) 535 12 75-13 | rechtsanwaelte@oerak.at | www.rechtsanwaelte.at

2. Art 1 Z 4 - § 5 Abs 6 EpG (Datenerhebung, Aufbewahrung und Löschung):

Nach den vorgesehenen Bestimmungen sollen Betriebe, **Veranstalter** und vor allem auch **Vereine** verpflichtet werden, personenbezogene Kontaktdaten von **Gästen, Besuchern, Kunden** und **Mitarbeitern** für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren. Voraussetzung ist, dass diese Personenkreise in die Verarbeitung von Daten ausdrücklich eingewilligt haben. Für Vereinsmitglieder wird man eine ausdrückliche Einwilligung schon durch den Beitritt zum Verein annehmen müssen (vgl dazu Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶, 347 ff). Gleiches gilt für die Mitarbeiter in Betrieben.

Die vorgesehene weitgehende Datenaufbewahrungspflicht ist in der derzeitigen Situation nicht rechtfertigbar.

Dieser Eindruck verstärkt sich noch, wenn im Gesetz von den Betrieben, Veranstaltern und Vereinen Datensicherheitsmaßnahmen gefordert werden, diese jedoch ihre Art und ihren Inhalt betreffend im Dunkeln bleiben. Wie sollen zB Gastwirte diese Maßnahmen ohne enormen und unverhältnismäßigen Aufwand hinsichtlich der gesetzlich normierten Datenverarbeitung, ordnungsgemäßen Datenaufbewahrung und unverzüglichen Datenlöschung bewältigen?

Wenn in den Erläuterungen davon die Rede ist, dass Betriebe, Veranstalter und Vereine den Eintritt oder die **Dienstleistung nicht deshalb verweigern dürfen, weil die Einwilligung in die Datenverarbeitung abgelehnt wird**, so muss gefordert werden, **diesen Umstand in das Gesetz aufzunehmen** und nicht nur in den erläuternden Bemerkungen zu § 5 Abs 6 des Entwurfes zu belassen.

Zu befürchten ist auch, dass auch von Vereinen im Zusammenhang mit der Datenaufbewahrungsverpflichtung zu viel verlangt wird. Klarzustellen wäre auch, wann die 28-tägige Frist zu laufen beginnen soll. Dies gilt insbesondere für Kunden und Mitarbeiter, wobei letztere sich wohl regelmäßig in den diesbezüglichen Räumlichkeiten aufhalten werden. Für Kunden und Besucher gilt das tägliche Führen von Listen (sei es nun elektronisch oder händisch) und würde speziell auch im Hinblick auf die **Ausübung der Rechtsanwaltschaft eine Datenweitergabe mit der Verschwiegenheitsverpflichtung kollidieren**. Selbiges gilt auch für Redaktionen vor dem Hintergrund des Redaktionsgeheimnisses. Es wird daher nicht so sein können, dass Rechtsanwälte und Redaktionen verpflichtet sind, die Daten von Klienten bzw Gästen und Informanten bei einer Untersuchung durch die Bezirkshauptmannschaft zur Verfügung zu stellen. Diesbezüglich ist eine Ausnahme vorzusehen.

3. Art 1 Z 5 - § 7 Abs 1 1a EpG (Verständigung des Gerichts):

Die vorgesehene Frist von **vier Wochen ist zu lang** bemessen. Tatsächlich sollten die Bezirksgerichte verständigt werden, wenn die Anhaltung länger als 14 Tage dauert. In den Erläuterungen geht der Gesetzgeber davon aus, dass die

Heimquarantäne in den Bescheiden von Vornherein auf 14 Tage befristet ist. Daher würde sich die Meldungsverpflichtung an die Bezirksgerichte dann sinnvoll und sich aus rechtsstaatlichen Gründen jedenfalls als notwendig erweisen, **wenn die Anhaltung länger als 14 Tage andauert**. Da es sich in diesen Fällen eher um Ausnahmen handelt, wäre die Befassung mit Gerichten in diesen Ausnahmefällen jedenfalls als angebracht zu sehen und stellt auch keinen ausufernden Arbeitsaufwand dar. Im Zusammenhang mit der Verkürzung der Quarantänezeit auf **zehn Tage** wäre es allenfalls auch indiziert, darüber nachzudenken, ob eine Verständigung der Bezirksgerichte bereits dann zu erfolgen hat, wenn die Anhaltung länger als zehn Tage andauert.

4. Zu Art 1 Z 6 u. 7 - § 15 Abs 2 Z 5 und § Abs 5 EpG (Präventionskonzept und dessen Kontrolle):

Im Zusammenhang mit der Einführung eines Präventionskonzeptes und dessen Kontrolle ist vorerst festzuhalten, dass § 15 EpG generell von Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen spricht und dieses Zusammenströmen entweder untersagt oder doch an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen geknüpft werden kann. In diesem Zusammenhang ist zu fragen, inwieweit es den Behörden auch möglich wird, die Einhaltung des Präventionskonzeptes **auch bei privaten Vereinen zu überprüfen und den jederzeitigen Zutritt zu solchen Vereinsversammlungen zu erhalten** (argumentum: Kontrolle auch durch Überprüfung vor Ort in § 15 Abs 5 des Entwurfes).

Eine solche Vorgehensweise ist nach Ansicht des ÖRAK abzulehnen, zumal damit auch die Kontrolle des Vereinslebens erreicht werden könnte und der Eingriff in das Vereins- und Versammlungsrecht so massiv wird, dass dies in der jetzigen Phase weder notwendig noch sachlich gerechtfertigt erscheint. In diesem Zusammenhang ist auszuführen, dass bei massiver gesundheitlicher Bedrohung auch die Untersagung von Veranstaltungen im Sinne der derzeit gültigen Bestimmungen des § 15 Abs 1 Z 1 möglich ist. Eingriffe in das Vereinsrecht wurden schon bisher nicht angedacht und sind auch weiterhin nicht notwendig.

5. Zu Art 1 Z 8 - § 32 Abs 7 EpG (Unrichtige Angaben und Nichtigkeit):

Unrichtige Angaben der Antragsteller sollen im Bereich der Entschädigungsleistung (Vergütung für den Verdienstentgang) gemäß § 32 zur Nichtigkeit gemäß § 68 Ab 4 Z 4 AVG führen.

Entgegen den erläuternden Bemerkungen ist im Gesetzestext von einer Einschränkung betreffend **Angaben des Antragstellers über einen Verdienstentgang** nicht die Rede.

Es wird notwendig sein, hier diesbezüglich Klarstellungen zu treffen. Nicht jede unrichtige Angabe eines Antragstellers muss zwangsläufig zur Nichtigkeit führen, sondern soll auch mit einer Berichtigung vorgegangen werden, wenn der diesbezügliche Fehler nicht gravierend erscheint.

Art 1 Z 11 - § 50 Abs 13 und 14 EpG (Sunset-Klauseln):

Zu fordern ist, dass die wesentlichen und mit weitestgehenden Einschränkungen in die Grund- und Freiheitsrechte verbundenen Bestimmungen des Epidemiegesetzes mit 31.12.2021 außer Kraft treten müssen. Auf die diesbezügliche Regelung in BGBI. Nr. 43/2020 (Artikel 1 Z 18) wird verwiesen. Die Forderung nach Einführung einer **Sunset-Klausel** gilt auch für Artikel 2 (Änderungen des Tuberkulosegesetzes) und Artikel 3 (Änderungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes).

6. Zu Art 2 Z 2 - § 17 Abs 4 Tuberkulosegesetz (Antrag per E-Mail):

Der ÖRAK begrüßt die Möglichkeit, bei Gericht als nicht durch einen Rechtsanwalt vertretene Person auch **mittels E-Mail einen Antrag** stellen zu können. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, weshalb zuvor eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Gericht zu erfolgen hat. Eine solche **vorhergehende telefonische Kontaktaufnahme** kann jedenfalls **keine Zulässigkeitsvoraussetzung** darstellen. Dies wäre im Gesetz auch klarzustellen.

7. Zu Art 3 - Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes (Betretungsverbote):

Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14.07.2020, V363/2020, hat dieser die teilweise Rechtswidrigkeit der Verordnung BGBI. II Nr. 98/2020 ausgesprochen. Ungeachtet dessen erweist sich die vorgesehene Formulierung des § 2 COVID-19-MG weiterhin unklar. Es erscheint auch fraglich, inwieweit das Betreten öffentlicher Orte in ihrer Gesamtheit geregelt werden muss. Der Gesetzgeber versucht, zwischen dem Betreten von **bestimmten Orten einerseits und öffentlichen Orten andererseits zu differenzieren, wobei bei letzteren öffentliche Orte in ihrer Gesamtheit gemeint sind**. Es ist zu bezweifeln, dass diese Differenzierung plausibel und für die verfassungskonforme Umsetzung bestimmt genug ist.

Der ÖRAK ersucht höflichst, die vorstehenden Anmerkungen im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Wien, am 27. August 2020

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Rupert Wolff
Präsident